

Neuigkeiten

Zeitraum Anfang September bis Ende November 2014

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

- Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgeglichene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, NHG; SR 451) vom 21. März 2014 (AS 2014 2629) sowie Nagoya-Protokoll (SR 0.451.432) (AS 2014 3141). Das Protokoll sowie die in Art. 4 Abs. 1 des Bundesbeschlusses aufgeführten Bestimmungen des NHG traten am 12. Oktober 2014 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen des NHG traten am 1. September 2014 in Kraft.

- Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) erfuhr am 21. März 2014 u.a. Änderungen betreffend die Sorgfaltspflicht bei der Nutzung von genetischen Ressourcen: Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass der Zugang zu den genetischen Ressourcen rechtmässig erfolgt ist und einvernehmlich festgelegte Bedingungen zur ausgewogenen und gerechten Aufteilung der erzielten Vorteile vereinbart worden sind (Art. 23n). Zudem muss die Einhaltung der Sorgfaltspflicht vor der Marktzulassung bzw. der Vermarktung von Produkten, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen basiert, dem BAFU gemeldet werden (Art. 23o). Dies gilt auch für traditionelles Wissen indigener und ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf genetische Ressourcen bezieht (Art. 23p). Der Bundesrat kann den Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland von einer Meldung oder Bewilligung sowie zusätzlich von einer Vereinbarung, welche die Nutzung der genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile regelt, abhängig machen (Art. 23q). Die Änderungen

sind am 1. September bzw. 12. Oktober 2014 in Kraft getreten (AS 2014 2631).

- **Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SR 0.814.06).** Die Änderung des Übereinkommens von Espoo, Beschluss II/14 vom 27. Februar 2001, ist am 26. August 2014 in Kraft getreten (AS 2014 3167).

- **Die Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)** erfuhr am 8. Oktober 2014 folgende Änderungen: Der Bundesrat hat verschiedene technische Änderungen, mit denen die Durchführung von Projekten zur Emissionsverminderung im Inland erleichtert werden soll, gut geheissen. Die Präzisierungen und Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche: Bescheinigungen für Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland (Art. 5 ff.), Vorschriften über die CO₂-Emissionen von erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen (Art. 25 Abs. 1 Bst. d, 1^{bis} und 2, Art. 31 und 33 Abs. 3), Befreiung von der CO₂-Abgabe für Unternehmen, die nicht am EHS teilnehmen (Ziff. 3, 3^{bis}, 6, 8, 10, 12, 17, 20 und 21), Technologiefonds für die Vergabe von Bürgschaften (Art. 117) sowie das Schweizer Emissionshandelsregister (Art. 57 ff.). Zudem wurden neue Bestimmungen hinzugefügt, die eine Lösung bieten für Unternehmen, die gegenwärtig auf dem inländischen Markt nicht genügend Emissionsrechte erwerben können. Die CO₂-Verordnung wurde um Bestimmungen für Härtefälle ergänzt. Diese bieten eine Lösung für Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind (EHS-Unternehmen), die aber nicht genügend Emissionsrechte zu wirtschaftlich tragbaren Preisen erwerben können, weil das Emissionshandelssystem der Schweiz noch nicht mit demjenigen der Europäischen Union verknüpft ist. Auf Antrag kann das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einem Unternehmen die maximal anrechenbare Menge der ausländischen Emissionsminderungszertifikate erhöhen, wenn sich das betreffende Unternehmen dazu verpflichtet, im selben Umfang europäische Emissionsrechte zu erwerben. Im Falle einer Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme werden die Zertifikate durch europäische Emissionsrechte ersetzt, und die Unternehmen können die Zertifikate auf dem internationalen Markt verkaufen. Sollten die beiden Systeme bis 2018 nicht miteinander verknüpft sein, können die Unternehmen die ausländischen Zertifikate verwenden und die europäischen Emissionsrechte auf dem europäischen Markt verkau-

fen (Art. 55a CO₂-Verordnung). Die Änderungen sind am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten (AS 2014 3293).

- Das **Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)** erfuhr am 21. März 2014 u.a. Änderungen betreffend die Abwasserabgaben des Bundes (Art. 60b) sowie die Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen. Neu sieht das GSchG vor, dass die Massnahmen zur Verminderung der Mikroverunreinigungen in den Abwasserreinigungsanlagen teilweise vom Bund finanziert werden. Die Errichtung einer zusätzlichen Klärstufe zwecks Verminderung der Mikroverunreinigungen im Abwasser soll zu 75 Prozent vom Bund finanziert werden. Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (AS 2014 3327).
- **Protokoll vom 30. November 1999 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Protokoll von Göteborg) (SR 0.814.327)**. Beschluss 2012/1: Änderung von Anhang I des Protokolls von Göteborg vom 4. Mai 2012 ist am 5. Juni 2013 in Kraft getreten (AS 2014 3609).
- **Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1981 (EnV; SR 730.01)**. Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sollen rascher und günstiger realisiert werden können. Deshalb senkt der Bundesrat die Photovoltaik-Vergütungssätze für die kostendeckende Einspeiservergütung sowie die Einmalvergütung in zwei Schritten per 1. April und per 1. Oktober 2015. Neu werden zudem zwei KEV-Wartelisten geführt, eine für Photovoltaik-Anlagen, die andere für Wind, Kleinwasserkraft, Biomasse und Geothermie. Mit einer detaillierten Stromkennzeichnungspflicht für Energieversorgungsunternehmen soll die Vergleichbarkeit und die exakte Bestimmung des Schweizer Stromliefermixes erreicht werden. Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (AS 2014 3683).
- Die **Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)** wurde am 17. November 2014 geändert. Die Änderungen sind am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten (AS 2014 3891).

b) Referendumsvorlagen

- Änderung des **Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)**. Mit der Änderung soll die Frist für die Gewährung von Bundesbeiträgen (VASA-Abgeltungen) bei der Sanierung belasteter Standorte bis zum 1. Februar 2001 verlängert werden. Zudem wird aufgrund eines Entscheids des Bundesgerichts (BGE 131 II 271, E 7.3 f. = URP 2005 754) die Formulierung von Art. 32e Abs. 2 USG betreffend die Erhebung der Abgabe dahingehend überarbeitet, dass sie dem Bestimmtheitsgebot genügt. Statt eines variablen Prozentsatzes der durchschnittlichen Ablagerungskosten wird ein fixer Höchstbetrag festgelegt. Die Referendumsfrist läuft bis zum 15. Januar 2015 (BBI 2014 7251).

c) Botschaften und Berichte des Bundesrates

- **Botschaft über einen Rahmenkredit für die globale Umwelt 2015–2018** (BBI 2014 7773) und **Bundesbeschluss im Entwurf** (BBI 2014 7719). Mit diesem Rahmenkredit sollen in den nächsten vier Jahren die Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik finanziert werden, namentlich Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF), an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls sowie an den Klimafonds SCCF und LDCF.

d) Vernehmlassungen und Anhörungen

- **Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)**. Weil gefährliche Chemikalien weltweit neu einheitlich eingestuft und gekennzeichnet werden, muss die Verordnung angepasst werden. Zudem sollen die Sicherheitsmassnahmen noch systematischer getroffen und behördliche Kontrollen sowie die Information der Öffentlichkeit gestärkt werden. Zudem werden weniger Anlagen, die aber gezielter kontrolliert werden. Die Anhörung läuft bis zum 31. Dezember 2014.
- **Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)**. Infolge der Ratifizierung der Aarhus-Konvention muss die UVPV angepasst werden. Das Übereinkommen verlangt für bestimmte Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung, welche

bisher noch nicht der UVP-Pflicht unterstellt sind. Zehn Anlagetypen werden neu in die Liste aufgenommen. Die Anhörung läuft bis zum 31. Januar 2015.

- **Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710).** Die NISV muss infolge eines Urteils des Bundesgerichts (1C_172/2011 = URP 2012 238) teilweise revidiert werden. Bisher wurde die Strahlung von alten Hochspannungsleitungen und Eisenbahnen weniger streng begrenzt als jene von neuen Anlagen. Diese Privilegierung muss laut dem Bundesgericht ein Ende haben, wenn eine alte Anlage wesentlich geändert wird. Die Anhörung läuft bis zum 10. Januar 2015.
- **Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; 814.318.142.1).** Da sich die Emissionsgrenzwerte der LRV am Stand der Technik richten, müssen verschiedene Anlagen dem Stand der Technik angepasst werden. Die Anhörung dauert bis zum 19. Dezember 2014.

Revisionsentwürfe und Erläuterungsberichte sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Rechtsetzung.

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz. Aktionsplan 2014–2019. Zweiter Teil der Strategie des Bundesrates vom 9. April 2014,** Reihe Umwelt Diverses Nr. UD-1081, 2014 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Der Klimawandel wirkt sich auch in der Schweiz auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft aus. Massnahmen zur Anpassung an diese Auswirkungen sind bereits heute nötig und werden in Zukunft immer wichtiger. Der Bundesrat hat am 9. April 2014 als zweiten Teil seiner Anpassungsstrategie einen Aktionsplan für die Jahre 2014 bis 2019 verabschiedet. Darin sind 63 Anpassungsmassnahmen der Bundesämter zusammengefasst, mit denen die Chancen des Klimawandels genutzt, die Risiken minimiert und die Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gesteigert werden sollen.

- **Entwässerung von Eisenbahnanlagen. Richtlinie**, Reihe Umwelt Diverses Nr. UD-1082, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Eine kontrollierte Entwässerung der Bahnanlagen ist aus Sicherheitsgründen notwendig. Das dabei anfallende Abwasser muss unter Berücksichtigung der Schutzziele für Gewässer und Böden beseitigt werden. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben neue Beurteilungskriterien für die Klassierung der Belastung von Gleisabwasser definiert. Dies wurde zum Anlass genommen, eine spezifische Richtlinie zur Entwässerung von Fahrbahnen der Eisenbahn zu erarbeiten und diese mit Vorgaben für die Entwässerung anderer Bahnanlagen zu ergänzen.
- **Biodiversität in der Schweiz. Kurzfassung des 5. Nationalberichts zuhanden der Biodiversitätskonvention**, Reihe Umwelt Diverses Nr. UD-1083, 2014 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Im Vorfeld der 12. Konferenz der Vertragsparteien zur Biodiversitätskonvention vom Oktober 2014 hat die Schweiz ihren 5. Nationalbericht eingereicht. Dieser legt Rechenschaft ab über die Umsetzung der Biodiversitätskonvention in der Schweiz. Die vorliegende Kurzfassung nimmt die wichtigsten Ergebnisse des internationalen Berichts auf.
- **Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen. Vollzugshilfe für zentrale Abwasserreinigungsanlagen**, Reihe Umwelt Diverses Nr. UD-1418, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Vollzugshilfe konkretisiert die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Betrieb und Kontrolle der Abwasserreinigungsanlagen. Sie erläutert den fachgerechten Betrieb, die einheitlich durchzuführende Eigenkontrolle, die Erhebung relevanter Daten und den Umgang mit ausserordentlichen Ereignissen im Einzugsgebiet oder im Betrieb.
- **Wert der Erholung im Schweizer Wald. Schätzung auf Basis des Waldmonitorings soziokulturell (WaMos 2)**, Reihe Umwelt Wissen Nr. UW-1416, 2014 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Mithilfe der Aufwandsmethode wird der Erholungswert des Schweizer Waldes berechnet. Auf der Basis der Daten der zweiten Auflage der schweizweiten Befragung Waldmonitoring soziokulturell (WaMos 2) wird die Wertschätzung der Erholungsleistung des gesamten Schweizer Waldes für die gesamte Bevölkerung abgeschätzt. Der

resultierende Gesamtnutzen von rund 3 Mia. Franken zeigt, wie wichtig der Wald als Erholungsraum für die Schweiz ist.

- **Biber als Partner bei Gewässerrevitalisierungen. Anleitung für die Praxis**, Reihe Umwelt Wissen Nr. UW-1417, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich): Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes im Jahr 2011 wurde unter anderem ein Langzeitprogramm zur Revitalisierung hiesiger Bäche und Flüsse lanciert. Das vorliegende Merkblatt soll zeigen, wie bei der Umsetzung dieses Programms die Tätigkeit des Bibers zur ökologischen Aufwertung von Gewässerlebensräumen genutzt und Konflikte mit ihm vermieden werden können. Es richtet sich an Fachleute in den zuständigen Ämtern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie an Ingenieur- und Ökobüros.
- **NABEL – Luftbelastung 2013. Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL)**, Reihe Umwelt Zustand UZ-1415, 2014 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der Bericht dokumentiert anhand von Messresultaten des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL) den Zustand der Luft in der Schweiz. Er zeigt die Entwicklung der Luftverschmutzung seit Beginn der 1980er-Jahre und präsentiert ausführlich die Messwerte des Jahres 2013. Die Luftbelastung des Jahres 2013 kann wie folgt charakterisiert werden: Grenzwertüberschreitungen werden bei den Schadstoffen Ozon, lungengängiger Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid beobachtet. Überall eingehalten werden die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Staubbiederschlag und die Schwermetalle. Die Entwicklung der Luftbelastung in den letzten 25 Jahren zeigt eine deutliche Verbesserung.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- BAUMANN OLIVIER, Eine synthetische Schweiz zur Evaluation des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), LeGes 2014/2, S. 231–246.
- EPINEY ASTRID/KERN MARKUS/DIEZIG STEFAN, Zur Implementierung des Smaragd-Netzwerks in der Schweiz: Perspektiven der Einbindung der Schweiz in ein europäisches Naturschutzgebietsnetz, Forum Europarecht Band Nr. 28, Schulthess Verlag, Zürich 2013, ISBN 978-3-7255-6828-4.

-
- FREIBURGHaus EDI, Der Vollzug des Gewässerschutzes im Kanton Bern (mit Kurzkommentar zur kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung; Gesetz und Verordnung), Stämpfli Verlag, Bern 2014, ISBN 978–372–723–1414.
 - HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/OSWALD DIANA, Die Fotovoltaikdienstbarkeit – ausgewählte sachenrechtliche Fragen, ZBJV 150/2014, S. 679–737.
 - MAHAIM RAPHAËL, Dimensionnement des zones à bâtir: changement de paradigme sous les auspices de la durabilité, BR 2014, S. 223–227.
 - PINELLI DAVIDE, Rechtliche Rahmenbedingungen erneuerbarer Energien im Lichte der Nachhaltigen Entwicklung. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998, Luzerner Diss., Schulthess Verlag, Zürich 2014, ISBN 978–372–557–1390.
 - STALDER BEAT/TSCHIRKY NICOLE/FLURY SIMON, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Entwicklungen 2012/13, Stämpfli Verlag, Bern 2014, ISBN 978–372–728–1402.
 - WALTI STEPHANIE, Die strategische Umweltprüfung, Zürcher Diss., Schulthess Verlag, Zürich 2014, ISBN 978–372– 557–1376.
 - ZWICKER STEFAN/SCHUMACHER RETO, Neue Sicherstellungs- und Bewilligungspflichten bei Altlasten. Auswirkungen einer Ergänzung des Umweltschutzgesetzes auf Grundeigentümer und Verursacher, ST 9/14, S. 787–793.

IV. Literatur zum internationalen und ausländischen Umweltrecht

Zeitraum Juli bis Oktober 2014; zusammengestellt von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A., Luzern

1. Allgemeines Umweltrecht

- ALAM SHAWKAT/BHUIYAN JAHID HOSSAIN/CHOWDHURY TAREQ/TECHERA ERIKA, Routledge Handbook of International Environmental Law, 2014, ISBN 1138838977.
- ALVES CARLOS MANUEL, Internationalisation du droit pénal de l'environnement et Union européenne. De la responsabilité sociale à la responsabilité pénale?, *Revue Juridique l'environnement*, Vol. 39/3, S. 229 ff., ISSN 0397-0299.
- BUNGE THOMAS, Rechtsbehelfe in Umweltangelegenheiten: Vorgaben der Aarhus-Konvention und deutsches Recht, *Natur und Recht* (2014), Vol. 36, S. 605 ff. ISSN 0172-1631.
- GUCKELBERGER ANNETTE/GEBER FREDERIC, Präklusion unter dem Einfluss der Aarhus-Konvention, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2014, Vol. 3, S. 167 ff., ISSN 1612-4243.
- KRAMER LUDWIG, Le droit répressif et le droit de l'environnement européen, *Revue Juridique l'environnement*, Vol. 39/3, S. 77 ff., ISSN 0397-0299.
- PETERS BIRGIT, Die Auslegung von Art. 6–8 der Aarhus-Konvention durch das Aarhus-Compliance Committee und die Auswirkungen im europäischen Umweltrecht, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2014, Vol. 3, S. 185 ff., ISSN 1612-4243.
- SAXLER BARBARA, Zugang zu Gerichten bei fehlerhaften UVP, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 7.11.2013 – Rs. C-72/12 (Altrip), *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 2014, Vol. 3, S. 222 ff., ISSN 1612-4243.

- SOMMER JULIA, Verwaltungskooperation am Beispiel administrativer Informationsverfahren im Europäischen Umweltrecht, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 2014, ISBN 3642624413.
- WEGENER BERNHARD, Die Aarhus-Konvention in der Rechtsprechung des EuGH, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, Vol. 3, S. 226 ff., ISSN 1612-4243.

2. *Mediales Umweltrecht (Boden, Klima, Luft, Wasser)*

- ENGELHARDT MARK, Rechtliche Betrachtung zum «Fracking», Natur und Recht (2014), Vol. 36, S. 548 ff., ISSN 0172-1631.
- HANEKLAUS WINFRIED, Die neuen Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern nach der Richtlinie 2013/39/EU vom 12. August 2013, Zeitschrift für Deutsches und Europäisches Wasser-, Abwasser- und Bodenschutzrecht 2014, Vol. 3, S. 130 ff., ISSN 2195-2329.
- HINSELMANN JAN-HENRIK, Völker- und unionsrechtliche Aspekte der Einführung des Emissionshandels in den Schiffsverkehr, Zeitschrift für Umweltrecht 2014, S. 473 ff., ISSN 0943-383X.

3. *Gefahrstoffrecht und Recht der industriellen Risiken*

- GROSS LAURA, Nanomaterialien und Verbraucherschutz, Zeitschrift für Stoffrecht 2014, Vol. 4, S. 151 ff., ISSN 1613-3919.
- HURST MANUELA, Chemieparksentwicklung unter der Seveso-II-Richtlinie, Vorhabenzulassung (im Umfeld) von «Störfallbetrieben» nach dem Mücksch-Urteil des EuGH, Zeitschrift für Immissionschutzrecht und Emissionshandel 2014, Vol. 4, S. 138 ff., ISSN 2191-3331.
- KEIENBURG BETTINA, Verfassungs- und europarechtliche Fragen hinsichtlich der Standortauswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2014, S. 1133 ff., ISSN 0721-880X.

- OEHLMANN CLAUS/HERLÉDAN LISA, Das Potential zur Ausweitung der Ökodesign-Richtlinie als Beitrag zu einer europäischen Kreislaufwirtschaft, Fortschreibung einer Erfolgsgeschichte?, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, Vol. 3, S. 204 ff., ISSN 1612-4243.
- SCHMOLKE ANJA, Umweltwirkungsschwellen nach REACH: Bestimmung, Aussagegehalt und Verbindlichkeit des PNEC-Werte.

4. Andere Politikbereiche

- ALVES CARLOS MANUEL, Energies renouvelables et droit de l'Union européenne, entre marché (intérieur) et intérêt général, Revue Juridique l'environnement, Vol. 39/2, S. 263 ff., ISSN 0397-0299.
- SCHOMERUS THOMAS, Der Ausbau erneuerbarer Energien im Lichte der Aarhus-Konvention, Unter besonderer Berücksichtigung der Nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energien, Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 2014, Vol. 3, S. 196 ff., ISSN 1612-4243.

V. Varia

- **Gemeinden um den Flughafen Zürich erhalten die Möglichkeit, ihre bestehenden Siedlungsgebiete weiter zu entwickeln.** Der Bundesrat hat am 28. November 2014 dazu die Lärmschutz-Verordnung angepasst. Er entspricht damit einem Anliegen der Gemeinden. In Gebieten, die vom Nachtfluglärm der grossen Flughäfen betroffen sind, dürfen künftig unter strengen Bedingungen Bauzonen ausgedehnt, neue Gebäude errichtet oder bestehende aus- und umgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, dass lärmempfindliche Räume wie Wohn- und Schlafzimmer gegen Lärm geschützt und spezifische Anforderungen an den Flugbetrieb eingehalten werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Datum: 28.11.2014.